

BERLINER FECHTERBUND e.V.

Landesverband im DFB



Finanzordnung

(gemäß § 16 der Satzung)

1. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung) an den Verband.

2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. April jeden Jahres fällig. Die Bestimmungen über den vom Deutschen Fechter-Bund e.V. (DFB) erhobenen Bundesbeitrag werden davon nicht berührt..

3. Die im Berliner Fechterbund e.V. organisierten Vereine und Abteilungen haben jährlich zu dem vom Präsidium festgesetzten Termin ihren Mitgliederbestand zu melden. Diese Meldung ist rechtsverbindlich vom Vereins- bzw. Abteilungsvorsitzenden zu unterzeichnen. An der Meldung des jeweiligen Mitgliederbestands bemisst sich der zu entrichtende Jahresbeitrag jedes Vereins bzw. jeder Abteilung.

4. Der Jahresbeitrag beträgt für

	2012	2013	2014	ab 2015
Erwachsene über 18 Jahren	4,00 Euro	7,60 Euro	8,45 Euro	9,30 Euro
Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 Euro	6,40 Euro	6,95 Euro	7,45 Euro
Ehrenmitglieder		beitragsfrei		

5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

6. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden vom Präsidium erhoben und sind auf folgendes Verbandskonto zu zahlen:

Berliner Volksbank eG
BLZ 10090000
Kto.Nr. 7204984004

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand sind die Mitglieder angehalten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird ein Mitglied nach Fälligkeit des von ihm zu leistenden Beitrags gemahnt, fallen Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro an.

7. Neben dem eigenen Mitgliedsbeitrag zieht der Berliner Fechterbund e.V. den vom Deutschen Fechter-Bund e.V. (DFB) erhobenen jährlichen Bundesbeitrag für den DFB ein. Der DFB stellt dem Berliner Fechterbund e.V. den jeweils fälligen Betrag einschließlich der an den Deutschen Olympischen Sportbund zu entrichtenden Umlage in Rechnung. Die Forderung des DFB wird in der Rechnung des Berliner Fechterbunds e.V. an seine Mitglieder gesondert ausgewiesen.

8. Die Mitgliederversammlung des Berliner Fechterbunds e.V. kann in besonderen Fällen zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des BFB für satzungsgemäße Zwecke oder eines Verbandes, dessen Mitglied der BFB ist, zu befriedigen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen. Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9. Bei Verbandseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

10. Der Verbandsaustritt ist nur entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung möglich.

11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Stand: 29.3.2012